

An das
Sozialministeriumservice
Zentrale Poststelle
Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Eingangsstempel

ANSUCHEN

für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung für Alleinerziehende (Bundesgesetz über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende – UFG-AE)

Bitte in BLOCKBUCHSTABEN in Blau oder Schwarz ausfüllen

1 Daten der alleinerziehenden Person												
Familienname / Nachname	Vorname	VSNR (Geburtsdatum) <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>										
Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	Akademischer Titel										
Hauptwohnsitz												
Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ inter ☐ divers ☐ offen ☐ keine Angabe												
E-Mail	Telefonnummer											
Mein Hauptwohnsitz befindet sich im Inland. ☐ JA ☐ NEIN												
Ich verfüge über einen Aufenthaltstitel nach (nur auszufüllen, sofern keine Ö/EU/EWR oder Schweizer Staatsbürgerschaft vorliegt) ☐ § 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach §§ 54ff Asylgesetz 2005 (siehe Beiblatt) ☐ dem Asylgesetz 2005 als Asylberechtigte:r ☐ dem Asylgesetz als subsidiär Schutzberechtigte:r ☐ nach § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005 als Ukraine-Vertriebene:r Zutreffendes bitte ankreuzen und eine Kopie anschließen!												

2 Daten der ansuchenden Person (Vertretung/Bevollmächtigung)

Nur auszufüllen, wenn die alleinerziehende Person durch eine gesetzliche Vertretung gemäß § 1034 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vertreten wird bzw. der Antrag durch eine Organisation, z.B. Träger der Kinder- und Jugendhilfe, gestellt wird.

Nachweis bitte beilegen!

gesetzliche Vertretung gemäß § 1034 ABGB:

Familienname / Nachname	Vorname	VSNR (Geburtsdatum) <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>										
Akademischer Titel		Geburtsdatum										
Anschrift												
E-Mail		Telefonnummer										
Art des Vertretungsverhältnis: <i>Nachweis in Kopie bitte anschließen!</i>												

Name und Adresse der Organisation

Name und Adresse der Organisation	
Ansprechperson	
E-Mail	Telefonnummer

3 Daten des Kindes												
Familienname / Nachname	Vorname	VSNR (Geburtsdatum) <table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>										
Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft											
Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ inter ☐ divers ☐ offen ☐ keine Angabe												
Es liegt ein gemeinsamer Haushalt mit der/dem Alleinerziehenden und dem Kind, Wahlkind, Enkelkind/den Kindern, Wahlkindern, Enkelkindern, für dessen/deren Obsorge bzw. Pflege und Erziehung die alleinerziehende Person zuständig ist, vor.		☐ Ja ☐ Nein										
Mein Kind verfügt über einen Aufenthaltstitel nach <i>(nur auszufüllen, sofern keine Ö/EU/EWR oder Schweizer Staatsbürgerschaft vorliegt)</i> ☐ § 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach §§ 54ff Asylgesetz 2005 (siehe Beiblatt) ☐ dem Asylgesetz 2005 als Asylberechtigte:r ☐ dem Asylgesetz als subsidiär Schutzberechtigte:r ☐ nach § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005 als Ukraine-Vertriebene:r Zutreffendes bitte ankreuzen und eine Kopie anschließen!												
Angaben zum Unterhalt:												
Wird für das Kind eine der folgenden wiederkehrenden Leistungen bezogen: <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i>												
Unterhalt	☐ Ja ☐ Nein	☐ offenes Verfahren										
Unterhaltsvorschuss	☐ Ja ☐ Nein	☐ offenes Verfahren										
Hinterbliebenenleistung	☐ Ja ☐ Nein	☐ offenes Verfahren										
Daten der unterhaltsschuldenden Person:												
Familienname / Nachname	Vorname	VSNR (Geburtsdatum) <table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>										
Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft											

Besondere Voraussetzungen

Wenn kein Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Hinterbliebenenleistungen bezogen werden, ist die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht gegeben, da

☐ **Halbwaisen/Vollwaisen**

(wenn kein Bezug einer Waisenpension oder kein Waisenversorgungsgenuss für das Kind vorliegt, da die Wartezeit nicht erfüllt wurde)

Beilage: Bescheid über die Ablehnung der Waisenpension bzw. des Waisenversorgungsgenusses aufgrund Nichterfüllung der Wartezeit des verstorbenen Elternteils

☐ **aussichtslos** (Aussichtslos ist die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen jedenfalls, wenn der Unterhaltsschuldner/die Unterhaltsschuldnerin nachweislich nicht leistungsfähig oder nicht greifbar ist oder eine Rechtsverfolgung im Ausland keine Aussicht auf Erfolg hat)

mögliche Beilagen: Gerichtliche Dokumente (insbesondere abweisender Gerichtsbeschluss über Gewährung des Unterhaltsvorschusses), Berichte der Vollstreckungsorgane bei Exekutionen, Drittschuldnererklärungen, Berichte der zentralen Behörde in Unterhaltssachen mit Auslandsbezug, sonstige Nachweise oder Urkunden.

☐ **unzumutbar** (Unzumutbar ist die Geldendmachung von Unterhaltsansprüchen jedenfalls, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Rechtsverfolgung die Gefahr von Gewalt durch den Unterhaltsschuldner/die Unterhaltsschuldnerin nach sich ziehen würde.)

mögliche Beilagen: Einstweilige Verfügungen, polizeiliche oder gerichtliche Unterlagen zu Strafverfahren (insbesondere Anzeigenbestätigungen, Zeugeneinvernahmeprotokolle, ...) Berichte oder qualifizierte Mitteilungen von Einrichtungen zum Schutz von Gewaltopfern, sonstige Nachweise oder Urkunden.

Alle Beilagen bitte in Kopie anschließen!

HINWEIS: Bei Bezug einer wiederkehrenden Leistung (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Waisenpension oder Waisenversorgungsgenuss sowie gleichzuhaltende Leistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen oder anderen gleichzuhaltenden Rechtsgrundlagen sowie entsprechenden ausländischen Leistungen) kann keine Zuwendung nach dem Bundesgesetz gewährt werden.

BITTE UM BEACHTUNG:

Im vorliegenden Antrag besteht die Möglichkeit, die Zuwendung zur Unterstützung für Alleinziehende für 2 Kinder zu beantragen. Falls diese Leistung für mehr als 2 Kinder beantragt werden soll, verwenden Sie bitte die beiliegenden Beiblätter. Diese sind Bestandteil des Antrages.

Daten des weiteren Kindes												
Familienname / Nachname	Vorname	VSNR (Geburtsdatum) <table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>										
Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft											
Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ inter ☐ divers ☐ offen ☐ keine Angabe												
Es liegt ein gemeinsamer Haushalt mit der/dem Alleinerziehenden und dem Kind, Wahlkind, Enkelkind/den Kindern, Wahlkindern, Enkelkindern, für dessen/deren Obsorge bzw. Pflege und Erziehung die alleinerziehende Person zuständig ist, vor.		☐ Ja ☐ Nein										
Mein Kind verfügt über einen Aufenthaltstitel nach <i>(nur auszufüllen, sofern keine Ö/EU/EWR oder Schweizer Staatsbürgerschaft vorliegt)</i> ☐ § 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach §§ 54ff Asylgesetz 2005 (siehe Beiblatt) ☐ dem Asylgesetz 2005 als Asylberechtigte:r ☐ dem Asylgesetz als subsidiär Schutzberechtigte:r ☐ nach § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005 als Ukraine-Vertriebene:r Zutreffendes bitte ankreuzen und eine Kopie anschließen!												
Angaben zum Unterhalt:												
Wird für das Kind eine der folgenden wiederkehrenden Leistungen bezogen: <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i>												
Unterhalt	☐ Ja ☐ Nein	☐ offenes Verfahren										
Unterhaltsvorschuss	☐ Ja ☐ Nein	☐ offenes Verfahren										
Hinterbliebenenleistung	☐ Ja ☐ Nein	☐ offenes Verfahren										
Daten der unterhaltsschuldenden Person:												
Familienname / Nachname	Vorname	VSNR (Geburtsdatum) <table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>										
Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft											

Besondere Voraussetzungen

Wenn kein Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Hinterbliebenenleistungen bezogen werden, ist die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht gegeben, da

☐ **Halbwaisen/Vollwaisen**

(wenn kein Bezug einer Waisenpension oder kein Waisenversorgungsgenuss für das Kind vorliegt, da die Wartezeit nicht erfüllt wurde)

Beilage: Bescheid über die Ablehnung der Waisenpension bzw. des Waisenversorgungsgenusses aufgrund Nichterfüllung der Wartezeit des verstorbenen Elternteils

☐ **aussichtslos** (Aussichtslos ist die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen jedenfalls, wenn der Unterhaltsschuldner/die Unterhaltsschuldnerin nachweislich nicht leistungsfähig oder nicht greifbar ist oder eine Rechtsverfolgung im Ausland keine Aussicht auf Erfolg hat)

mögliche Beilagen: Gerichtliche Dokumente (insbesondere abweisender Gerichtsbeschluss über Gewährung des Unterhaltsvorschusses), Berichte der Vollstreckungsorgane bei Exekutionen, Drittschuldnererklärungen, Berichte der zentralen Behörde in Unterhaltssachen mit Auslandsbezug, sonstige Nachweise oder Urkunden.

☐ **unzumutbar** (Unzumutbar ist die Geldendmachung von Unterhaltsansprüchen jedenfalls, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Rechtsverfolgung die Gefahr von Gewalt durch den Unterhaltsschuldner/die Unterhaltsschuldnerin nach sich ziehen würde.)

mögliche Beilagen: Einstweilige Verfügungen, polizeiliche oder gerichtliche Unterlagen zu Strafverfahren (insbesondere Anzeigenbestätigungen, Zeugeneinvernahmeprotokolle, ...) Berichte oder qualifizierte Mitteilungen von Einrichtungen zum Schutz von Gewaltopfern, sonstige Nachweise oder Urkunden.

Alle Beilagen bitte in Kopie anschließen!

HINWEIS: Bei Bezug einer wiederkehrenden Leistung (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Waisenpension oder Waisenversorgungsgenuss sowie gleichzuhaltende Leistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen oder anderen gleichzuhaltenden Rechtsgrundlagen sowie entsprechenden ausländischen Leistungen) kann keine Zuwendung nach dem Bundesgesetz gewährt werden.

BITTE UM BEACHTUNG:

Im vorliegenden Antrag besteht die Möglichkeit, die Zuwendung zur Unterstützung für Alleinziehende für 2 Kinder zu beantragen. Falls diese Leistung für mehr als 2 Kinder beantragt werden soll, verwenden Sie bitte die beiliegenden Beiblätter. Diese sind Bestandteil des Antrages.

4 Einkommen der alleinerziehenden Person

Ich beziehe eine der folgenden Leistungen oder bin von folgender Leistung befreit und unterliege daher keiner Einkommensprüfung:

- ☐ Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 5 ORF-Beitragsgesetz 2024
- ☐ Ausgleichszulage gemäß 292 ASVG, § 149 GSVG oder § 140 BSVG oder einer vergleichbaren Leistung nach bundesgesetzlichen Vorschriften
- ☐ Leistungen nach den Grundversorgungsgesetzen der Länder
- ☐ Leistungen nach den Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetzen der Länder
- ☐ Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 30a Abs. 1 Z 15 und § 136 Abs. 5 u. 6 ASVG
- ☐ Kinderzuschlag gemäß § 104 EstG
- ☐ keine der oben angeführten Leistungen

Zutreffendes bitte ankreuzen und den Nachweis in Kopie anschließen!

Mein monatliches Netto-Einkommen beträgt: €.....

*(Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. **Nicht** zum Einkommen zählen Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Mehrkindzuschläge, Kinderabsetzbetrag, Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften, Leistungen zur Abdeckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe)*

Einkommensgrenze: Für 2026 beträgt die Einkommensgrenze pro Monat netto € 2.768,--. Die Einkommensgrenze wird jährlich mit dem jeweils geltenden Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG vervielfacht.

Bitte aktuelle Einkommensnachweise in Kopie anschließen!

Einkommensnachweise können sein:

- *der letzte rechtskräftige Einkommensteuerbescheid*
- *aktueller Lohnzettel*
- *Einnahmen-Ausgaben-Rechnung*
- *Bilanz*
- *Einkommenssteuererklärung*
- *Kontoauszüge*
- *Bestätigung der auszahlenden Stellen*
- *Nachweise über Miet- und Pachteinnahmen*

5 Starthilfe

Im Falle von Gewaltbetroffenheit kann eine Starthilfe in Form einer Einmalzahlung beantragt werden.

Die Starthilfe soll Kosten abdecken, die etwa zur Wiederherstellung der Wohnsicherheit – Instandsetzung beschädigter Tür- und Schlosseinrichtungen, zur Wiederbeschaffung von Dokumenten, zur Wiederbeschaffung/Reparatur beschädigter Kommunikationsgeräte, für notwendige Anschaffungen für Kinder, für die Einrichtung eines eigenen Bankkontos, etc. entstehen.

☐ Ich beantrage die Auszahlung einer Starthilfe.

Gründe für die Beantragung und geschätzte anfallende Kosten:

HINWEIS: Die maximale Höhe der Starthilfe beträgt € 4.000,--.

Bei Ausgaben, die € 1.000,-- übersteigen, ist der Bedarf durch geeignete Nachweise zu belegen – etwa Rechnungen, andere Belege.

Nachweise bitte in Kopie beilegen!

6 Ich verpflichte mich, die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn

- a) ich wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht habe,
- b) im Zuge einer Stichprobenüberprüfung ein unrechtmäßiger Bezug festgestellt wurde.

7 Weiters verpflichte ich mich,

- a) jederzeit die Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen zu ermöglichen und an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken sowie die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen (Mitwirkungspflicht),
- b) jede Änderung von Umständen, die sich auf die Zuerkennung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Alleinerziehende auswirken, innerhalb von 21 Tagen ab dem Tag des Bekanntwerdens zu melden, insbesondere
 - Änderungen der Haushaltszusammensetzung
 - Änderungen der Familienverhältnisse
 - Erreichen der Volljährigkeit des Kindes
 - Änderung hinsichtlich des Zuflusses von Geldunterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschussleistungen, Hinterbliebenenleistungen oder Leistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen
 - Änderungen des Wohnsitzes der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, des Kindes sowie – soweit bekannt – der Unterhaltsschuldnerin/des Unterhaltsschuldners
 - Änderungen des Aufenthaltsstatus der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, des Kindes sowie – soweit bekannt – der Unterhaltsschuldnerin/des Unterhaltsschuldners sowie deren bzw. dessen Aufenthaltsort

- Änderungen des Aufenthaltstitels und eines allfälligen Verlustes des Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet
- länger als 21 Tage andauernde Aufenthalte der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers und ihres Kindes im Ausland
- Aufnahme und Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung des Kindes
- Änderungen hinsichtlich des Vorliegens einer voraussichtlich dauernden Erwerbsunfähigkeit des Kindes
- Änderungen der Einkommenssituation der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

8 Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass

- a) eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Alleinerziehende nur unter den genannten Bedingungen gewährt wird,
- b) auf Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Alleinerziehende kein Rechtsanspruch besteht und
- c) keine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Alleinerziehende für Kinder gewährt werden kann, die auf Grund einer Maßnahme der Sozial- oder Behindertenhilfe oder der vollen Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts bei Pflegepersonen, in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht sind.
- d) Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Alleinerziehende frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden können.
- e) die monatlich wiederkehrende Leistung mit längstens 12 Monate zu befristen ist. Es ist dann in weiterer Folge ein neuer Antrag einzubringen.
- f) eine Beschwerde gegen ablehnende Entscheidungen oder Entscheidungen über die Rückforderung beim Sozialministeriumservice eingereicht werden kann. Nach Einreichung Ihrer Beschwerde beim Sozialministeriumservice übernimmt die Clearingstelle des BMASGPK die inhaltliche Überprüfung und weitere Bearbeitung.

Beschwerden können an folgende Mailadresse gerichtet werden:

post.UFA@sozialministeriumservice.gv.at

9 Erklärungen

- a) Ich ermächtige das Sozialministeriumservice, alle für die Erledigung des Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu überprüfen.
- b) Ich erkläre, dass ich keine andere wiederkehrende Leistung (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Waisenpension oder Waisenversorgungsgenuss), oder gleichzuhaltende Leistung nach den Sozialentschädigungsgesetzen oder anderen gleichzuhaltenden Rechtsgrundlagen und auch keine entsprechenden ausländischen Leistungen beziehe.
- c) Ich bin damit einverstanden, dass das Sozialministeriumservice bei der Opferschutzeinrichtung (bitte geben Sie hier die konkrete Opferschutzeinrichtung bekannt) Auskünfte und Unterlagen einholen darf.

10 Die Anweisung eines allfälligen Zuwendungsbetrages möge auf folgendes Konto erfolgen:

Institut:

Kontoinhaber:in:

IBAN																				
------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC																	
-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Informationen zu IBAN und BIC finden Sie auf den Belegen Ihres Bankinstitutes

Eine Kontoerklärung des Bankinstitutes ist beizulegen!

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der antragstellenden Person

Folgende Unterlagen schließe ich dem Ansuchen bei:

- ☐ Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder
- ☐ Schulbesuchsbestätigung bei Volljährigkeit
- ☐ Gerichtlicher Beschluss über die Obsorge oder Beschluss über die Bewilligung des Adoptionsvertrags (sofern die Obsorge nicht den leiblichen Eltern obliegt)
- ☐ Nachweis der Staatsbürgerschaft oder des Aufenthaltstitels der alleinerziehenden Person und des Kindes bzw. der Kinder (*etwa „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, „Blaue Karte EU“, „Niederlassungsbewilligung“, „Daueraufenthalt EU“, usw. – eine genauere Auflistung finden Sie im Beiblatt*)
- ☐ Einkommensnachweise
Der Einkommensnachweis ist durch den letzten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid, durch Lohnzettel, eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, eine Einkommensteuererklärung, Kontoauszüge, durch Bestätigungen der auszahlenden Stelle sowie durch Nachweise zu Miet- und Pachteinnahmen zu erbringen.
- ☐ Nachweise über den Bezug folgender Leistungen oder das Vorliegen folgender Befreiungen:
 - Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 5 ORF-Beitragsgesetz 2024
 - Ausgleichszulage gemäß 292 ASVG, § 149 GSVG oder § 140 BSVG oder einer vergleichbaren Leistung nach bundesgesetzlichen Vorschriften
 - Leistungen nach den Grundversorgungsgesetzen der Länder
 - Leistungen nach den Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetzen der Länder
 - Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 30a Abs. 1 Z 15 und § 136 Abs. 5 u. 6 ASVG
 - Kinderzuschlag gemäß § 104 EstG
- ☐ Nachweise zu den besonderen Voraussetzungen (siehe „Besondere Voraussetzungen“)
- ☐ Kontoerklärung des Bankinstitutes
- ☐ Nachweise für die Auszahlung einer **Starthilfe** (ab einer Höhe der Kosten von über € 1.000,-- etwa Rechnungen und andere Belege)
- ☐ Im Falle des Vorliegens: Nachweis über das Vertretungsverhältnis der alleinerziehenden Person

Information:

Ihr Antrag sowie auch die Nachreichung allfälliger Unterlagen sind an die zentrale Poststelle des Sozialministeriumservice in Wien zu senden, wo die elektronische Erfassung erfolgt:

post.digistelle@sozialministeriumservice.gv.at

Sie können den Antrag auch an die in Ihrem Bundesland eingerichtete Landesstelle des Sozialministeriumservice übermitteln oder persönlich abgeben:

Landesstelle Burgenland

Neusiedler Straße 46
7000 Eisenstadt
Tel. 02682 / 64 0 46

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23 – 25
9020 Klagenfurt
Tel. 0463 / 58 64-0

Landesstelle Niederösterreich

Standort St. Pölten
Daniel Gran-Straße 8/3. Stock
3100 St. Pölten
Tel. 02742 / 31 22 24
Standort Wien
Babenbergerstraße 5
1010 Wien
Tel. 01 / 588 31

Landesstelle Oberösterreich

Gruberstraße 63
4021 Linz
Tel. 0732 / 76 04-0

Landesstelle Salzburg

Auerspergstraße 67a
5020 Salzburg
Tel. 0662 / 88 983-0

Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35
8020 Graz
Tel. 0316 / 70 90

Landesstelle Tirol

Herzog Friedrichstraße 3
6010 Innsbruck
Tel. 0512 / 56 31 01

Landesstelle Vorarlberg

Rheinstraße 32/3
6900 Bregenz
Tel. 05574 / 68 38

Landesstelle Wien

Babenbergerstraße 5
1010 Wien
Tel. 01 / 588 31

Telefon österreichweit 05 99 88

Beiblatt zum Antrag:

Liste der Aufenthaltstitel, die laut UFG-AE Zuwendungsvoraussetzung sind (nur bei Personen, die keine Ö/EU/EWR oder Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen):

- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“
- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“
- Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“
- „Niederlassungsbewilligung“
- „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“
- „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“
- Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“
- Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“
- Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Künstler“
- Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“
- Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Forscher“
- Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“
- „Aufenthaltsberechtigung plus“ nach § 54 ff AsylG
- „Aufenthaltsberechtigung“ nach § 54 ff AsylG
- „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ nach § 54 ff AsylG
- Asylberechtigte
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Vertriebene nach § 62 Abs. 1 AsylG 2005